

SATZUNG DES 1.LAV ROSTOCK E.V.

Stand: nach der Mitgliederversammlung 11.07.2023

1.LAV Rostock e.V.
Kopernikusstr. 17a
18057 Rostock
VR 1653
Amtsgericht Rostock

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen 1. Leichtathletik-Verein Rostock e.V.,
Kurzform: 1.LAV Rostock e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rostock.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Kinder-, Jugend- und Erwachsenensports.
- (2) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
 - Förderung des Freizeit-, Breiten- sowie des Leistungssportes.
 - Durchführung von sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern.
 - Beteiligung an Kooperationen wie „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“, Sport- und Spielgemeinschaften.
 - Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.
 - Förderung der Inklusion.
 - Förderung der Integration von Zuwanderern (bei Angebotsnachfrage).
 - Verleihung von Preisen für besondere sportliche Leistungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird in Textform an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschriftinzug für Beiträge, Gebühren und Umlagen beantragt.
- (2) Der Antragstellung ist die Erklärung beizufügen, dass die Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr sowie an Online-Mitgliederversammlungen und elektronischen Wahlen keine technischen und/oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen und ein PC mit Internetzugang vorhanden ist.
- (3) Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen ist die schriftliche Zustimmung seines/seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (6) Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung, die Ordnungen sowie den Ehrenkodex des Vereines in der jeweils gültigen Fassung an.
- (7) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern / Fördermitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
- (1) Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
 - (2) Für passive Mitglieder / Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht oder nur eingeschränkt.
 - (3) Juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft/Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist bis zum 20sten des laufenden Monats einzureichen und tritt zum Ende des darauffolgenden Monats in Kraft.
- (3) Ein Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.
- (4) Ein Ausschluss, ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins oder eine andere Strafmaßnahme kann erfolgen:
 - wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die zuletzt mitgeteilte Anschrift/E-Mail unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
 - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen den Ehrenkodex des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens
 - wenn ein Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins schadet oder zu schaden versucht.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten.
- (6) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (7) Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet endgültig der erweiterte Vorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Monats, an dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem –ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf

Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.Ä.

§ 7 Beiträge, Gebühren

- (1) Der Verein erhebt einen Geldbetrag als regelmäßigen monatlichen Mitgliedsbeitrag. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Hierbei können Abstufungen etwa nach den wirtschaftlichen Verhältnissen vorgenommen werden. Zudem können Gebühren erhoben werden. Die Mitgliederversammlung kann zu diesem Zwecke eine Beitrags- und Gebührenordnung verabschieden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung der Kosten - vor allem für besondere Vorhaben - außerordentliche Umlagen bis zur Höhe des zweifachen jährlichen Mitgliedsbeitrages von den Mitgliedern beschließen.
- (3) In der Beitrags- und Gebührenordnung kann auch festgelegt werden, welche Mitglieder in welchem Umfang Arbeitsleistungen erbringen müssen und welche finanziellen Ersatzleistungen für nicht erbrachte Arbeitsleistungen erhoben werden.
- (4) Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung von der Aufnahmegebühr und den Beiträgen befreit werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und können in den Vorstand gewählt werden.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Jugendversammlung sowie der Jugendvorstand, wenn vorhanden

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

§ 11 Voraussetzungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, möglichst im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres. Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung gemäß §32a BGB in Präsenz, in virtueller oder hybrider Form durchführen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 25% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Hier gelten: Aushang an der PIN-Wand des Vereins im Eingangsbereich der Laufhalle, Anschreiben, unter der letzten im Verein hinterlegten E-Mail-Adresse, die Veröffentlichung in den Social-Media-Kanälen sowie auf der Vereinswebseite.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Entscheidend für die Fristwahrung ist das Datum des Eingangs beim Vorstand.

Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht vorgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beiträge und Gebühren oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (3) Bei geplanten Satzungsänderungen ist zumindest die zu ändernde Vorschrift anzugeben.

§ 13 Durchführung einer Mitgliederversammlung

- (1) Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- (2) Zu Beginn der Versammlung ist ein/e Protokollführer/in zu wählen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ein Vereinsmitglied kann maximal zwei nicht erschienene Mitglieder vertreten. Die schriftlich zu erteilenden Vollmachten sind der Versammlungsleitung auf Verlangen vorzuzeigen. Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch vergleichbare sichere digitale Wahlformen oder durch Briefwahl Gebrauch machen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Mitglieder, die an einer persönlichen oder virtuellen Teilnahme an der Mitgliederversammlung verhindert sind, dürfen über Anträge und Wahlvorschläge mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich abstimmen. Weiterhin kann das Mitglied bei einer Mitgliederversammlung auch virtuell sein Votum mit einem Stimmzettel abgeben. Zusätzlich darf der Vorstand über wichtige Entscheidungen die Mitglieder schriftlich abstimmen lassen, insbesondere bei solchen Fragen, bei denen ansonsten eine Genehmigung der Mitgliederversammlung notwendig wäre. Die Arten der Stimmabgabe (ob schriftlich oder virtuell) können kombiniert werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung - einschließlich des Vereinszwecks - sowie der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom Vorstand

beschlossen werden.

- (7) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
- (8) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (9) Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Vereins-Jugend ein aktives und passives Wahlrecht.
Bei Beschlüssen über die Beitragsordnung ist bei Mitgliedern unter 16 Jahren ein gesetzlicher Vertreter/Erziehungsberechtigter stimmberechtigt. Wenn mehrere Kinder im Verein Mitglied sind, hat der gesetzliche Vertreter/Erziehungsberechtigte für jedes Kind eine Stimme.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.
- (2) Das Protokoll soll
 - die Art der Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich),
 - den Tag, den Ort und die Uhrzeit der Versammlung,
 - die namentliche Bezeichnung der Versammlungsleitung und Protokollführung,
 - die Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung der Versammlung,
 - die Anzahl der anwesenden Mitglieder,
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse nebst Art der Abstimmung und Stimmverhältnisse,
 - den genauen Wortlaut eines ggf. geänderten Satzungstextes,
 - bei Wahlen die genaue Bezeichnung der Kandidaten sowie die Annahme des Amtes enthalten.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- die Vertretung des Vereins
- die Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts
- die Bestellung eines Geschäftsführers

- Über Anstellungen im Rahmen entgeltlicher Vereinstätigkeiten entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- Der Vorstand ist berechtigt, einen Strafenkatalog zu erstellen. Dieser wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam.

§ 16 Bildung des Vorstands, Vertretungsregelung

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Der 2. Vorsitzende kann als Schatzmeister fungieren. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der erweiterte Vorstand ein neues Mitglied aus seinen Reihen bis zur nächsten Vorstandswahl berufen.

Die Vertretungsvollmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000,00 € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen. Hierbei reicht eine einfache Stimmenmehrheit. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen (insbesondere Beitrags-, Finanz- und Geschäftsordnung) erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- (1) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
- (2) dem Schriftführer/ Personal- und Mitgliederwesen
- (4) dem Marketing- und Pressewart
- (5) dem sportlichen Leiter
- (6) dem Vertreter der Vereins-Jugend
- (7) dem Aktiven-Sprecher
- (8) Beisitzer

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.

§ 17 Eignungsvoraussetzung, Wahl des Vorstandes, Vergütung, Geschäftsordnung

- (1) In den Vorstand können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder, sofern sie keine Fördermitglieder sind, des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über das anzuwendende Wahlverfahren. Insbesondere kann entschieden werden, ob einzeln oder im Block gewählt wird, ob direkt ins Amt gewählt wird oder der Vorstand später die Verteilung der Ämter übernimmt.
- (3) Ausnahme bildet der Vertreter der Vereins-Jugend, der von der Jugend- & Trainingsgruppensprecherversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.
- (4) Gibt es mehr als einen Bewerber für ein Amt, ist derjenige Bewerber gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Ausübung von Vereinsämtern kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EstG) gezahlt werden.
- (7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen teilnehmen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Höhe des Aufwendungsersatzes regelt die Dienstreiseordnung des Vereins. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 18 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden). Beschlüsse des Vorstands sind in Analogie zu §13 zu protokollieren.

§ 19 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in zur Prüfung der Vereinsfinanzen.
- (2) Diese/r muss kein Vereinsmitglied sein. Es darf kein Vorstandsmitglied sein.
- (3) Er/Sie erstattet in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 20 Vereins-Jugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Organe der Vereinsjugend sind:

- (1) die Jugendversammlung
- (2) der Jugendvorstand

Näheres kann eine Jugendordnung regeln. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 21 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.

§ 22 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

(4) Ist wegen der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die

Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen 1.LAV Rostock Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 14.10.1998 in Rostock von der Gründungsversammlung beschlossen.

Vorstehende Satzung wurde am 09.11.2000 in Rostock durch die Mitgliederversammlung geändert.

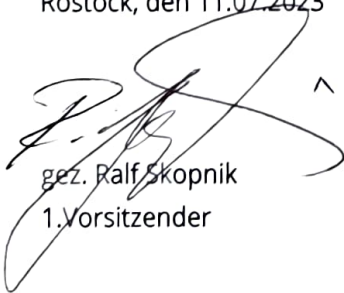
Vorstehende Satzung wurde am 29.04.2014 in Rostock durch die Mitgliederversammlung geändert.

Vorstehende Satzung wurde am 23.03.2017 in Rostock durch die Mitgliederversammlung geändert.

Vorstehende Satzung wurde am 26.04.2018 in Rostock durch die Mitgliederversammlung geändert.

Vorstehende Satzung wurde am 11.07.2023 in Rostock durch die Mitgliederversammlung geändert.

Rostock, den 11.07.2023



gez. Ralf Skopnik
1. Vorsitzender



gez. Dr. Steffen Kischkel
2. Vorsitzender

Die Satzung wurde am 27.10.2023 im Notariat Körner & Köhn, Esselföterstraße 2, 18055 Rostock beurkundet und zur Eintragung beim Amtsgericht in Rostock gebracht.